

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@stv-fst.ch
www.stv-fst.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: thomas.kuske@bafu.admin.ch

05 Juli 2018
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

PA.IV. 12.402 DIE EIDGENÖSSISCHE NATUR UND HEIMATSCHUTZORGANISATION UND IHRE AUFGABE ALS GUTACHTERIN

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV unterstützt die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative und der beiden geänderten resp. neuen Artikel im revidierten NHG. Als nationaler Dachverband der Tourismusbranche vertritt der STV auch kantonale und kommunale Anliegen. Da der Tourismus im Allgemeinen auf lokaler, kommunaler oder kantonaler Ebene stattfindet, befürworten wir die verstärkte Berücksichtigung kantonaler Interessen bei Interessensabwägungen. Der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz ist uns ebenfalls ein Anliegen. Ein möglichst grosser unternehmerischer Spielraum innerhalb der Naturschutz-Gesetzgebung ist aber zentral um den Tourismus weiterzuentwickeln. Die kantonalen Interessen müssen dabei mehr Gewicht erhalten. Gleichzeitig liegt es in der Verantwortung aller, die Abwägung Landschaftsschutz vs. Nutzungsinteressen gewissenhaft durchzuführen.

Der Föderalismus ist der Grundpfeiler der Schweizer Demokratie und der Natur- und Heimatschutz ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Es ist deshalb folgerichtig, dass auch kantonale Interessen bei der Interessensabwägung gleichwertig mitberücksichtigt werden. Diese kantonalen Interessen müssen entsprechend legitimiert sein, z.B. durch die Verankerung im kantonalen Richtplan, der seinerseits wiederum vom Bundesrat genehmigt wird.

Die inhaltliche Lockerung gem. Art. 6 Abs. 2 NHG und die Erweiterung der möglichen Vorhaben unterstützt die oben beschriebene Grundhaltung des STV. Neu soll eine schwerwiegende



Beeinträchtigung eines Schutzobjektes auch möglich sein, wenn «bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes *oder der Kantone* dafürsprechen». Mit dieser Ergänzung sind neu namentlich touristische Infrastrukturvorhaben innerhalb von BLN-, ISOS- und IVS-Objekten nicht mehr von vornherein ausgeschlossen.

Bezüglich Art. 7 Abs. 3 (neu) NHG begrüsst der STV, dass die Gutachten der ENHK durch weitere Grundlagen von anderen Stellen ergänzt werden. Dies führt zu einer höheren Verlässlichkeit und Rechtssicherheit in den Bewilligungsverfahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.